

vorab per Fax: 0941/5022-999
Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1

93047 Regensburg

17.07.2009

Aktenzeichen: RO 3 K 08.1989

Aktenzeichen

420/08Q06 K

D1/1254

In Sachen

Dr. Michael Schmidt-Salomon

./.

**Bischof Dr. Gerhard
Ludwig Müller u. a.**

Bevollmächtigter RA:
Dr. Schuhmann & Weishaupt

Bevollmächtigter RA:
Romatka & Collegen

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz der Beklagten und werden nunmehr be-
antragen:

- I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:**

Am Beispiel von Berg-Gorillas, die einen Teil ihrer Jungen umbringen, wird von dem Kläger die Frage gestellt: Warum sollten das die Menschen nicht auch tun? Was ist daran verwerflich wenn es der Naturtrieb eingibt?

- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe**

Dr. Gerhard Schuhmann
Rechtsanwalt

Lutz Weishaupt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Frohsinnstraße 6
63739 Aschaffenburg

Tel. 0 60 21/21 98 34
0 60 21/21 98 36
Fax 0 60 21/21 98 38

info@schuhmann-weishaupt.de
www.schuhmann-weishaupt.de

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
BLZ 795 500 00
Konto 240 012 666

HypoVereinsbank Aschaffenburg
BLZ 795 200 70
Konto 1250 439 675

von 775,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Klagezustellung zu zahlen.

III. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

Zu I.) zur Klageerweiterung:

1.

Nachdem die Beklagten darauf hinweisen, dass der Unterlassungsanspruch höchstpersönlicher Natur ist, werden sie mit dem in Ziff. I geänderten Klageantrag nicht als Gesamtschuldner in Anspruch genommen.

2.

Beide Beklagten haften jedoch als Gesamtschuldner auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren des Klägers. Vorgerichtlich wurden beide Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sofern die Beklagten einwenden, mit der **Anlage K 3** habe der Kläger ausschließlich den Beklagten zu 1) auf Unterlassung in Anspruch genommen, wird vorsorglich nochmals das als **Anlage K 3** unter Bezug genommene Schreiben der Unterzeichner vom 08.07.2008, gerichtet an die Beklagte zu 2), für die Beklagtenvertreter vorgelegt.

Die Beklagte zu 2) ist verantwortlicher Netzbetreiber der unter www.bistum-regensburg.de veröffentlichten Website. Von ihr wurde die beanstandete Predigt des Beklagten zu 1) veröffentlicht und sie wurde daher unter Fristsetzung aufgefordert, die beanstandeten Textpassagen vom Netz zu nehmen.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren wurden dem Kläger ungeachtet der 2 Parteien auf Passivseite nur einmal in Rechnung gestellt, sodass sie auch nur einmal geltend gemacht werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden die Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen.

3.

Erstmals wird von Beklagtenseite eingewendet der Beklagte zu 1) sei nicht passivlegitimiert. Bislang hat sich der Beklagte zu 1) unter Hinweis auf seine durchaus herausragende Stellung als der höchste Repräsentant der katholischen Kirche im Bistum Regensburg - als höchste katholische Autorität in der Diözese - Vertreter des heiligen Vaters im Bistum - im Wesentlichen auf die Freiheit seines religiösen Bekenntnisses und seine Meinungsfreiheit berufen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir zur Frage der Passivlegitimation Bezug auf die einleitenden Ausführungen im Schriftsatz vom 24.04.2009. Es bleibt dabei, dass die beanstandete Äußerung nach diesseitiger Ansicht so sehr Ausdruck einer persönlichen Meinung und Einstellung des Beklagten zu 1) ist, dass er wegen des persönlichen Gepräges der Ehrkränkung im Ergebnis

passivlegitimiert ist.

Im konkreten Fall kommt hinzu, dass der Beklagte zu 1) - abweichend von dem typischen Fall der sog. Amtswalterhaftung - zugleich alleiniger Vertreter der Beklagten zu 2) ist. Auch dieser Umstand rechtfertigt seine direkte Inanspruchnahme.

Aufgrund der Veröffentlichung der beanstandeten Predigt auf der von ihr unterhaltenden Website ist auch die Beklagte zu 2) - und zwar unabhängig von einer etwaigen Eintrittspflicht für den Beklagten zu 1) - passivlegitimiert.

Zu II.) zum Sachverhalt:

Hierzu wurde - ausgelöst durch die Ausführungen des Beklagten zu 1) gem. Schriftsatz vom 19.11.2008 - umfassend vorgetragen.

Auch der erneut gemachte Versuch, das Eintreten des Klägers für die Verteidigung des Lebensrechtes eines jeden Menschen ab dem Moment der Geburt zur Befürwortung von Kindstötung (wie sie zum Beispiel bei Berggorillas vorkommt) umzudeuten, ist absurd.

Wiederholt wird von Beklagtenseite der Kläger im Zusammenhang mit den Schriften des Peter Singer gebracht. Wie im Schriftsatz vom 24.04.2009 aus dem "Manifest" Seite 126 bereits zitiert, hat der Kläger darauf hingewiesen, dass

"hier unmissverständlich festgestellt werden (soll) dass aus evolutionär-humanistischer Perspektive jeder Mensch von Geburt an - und dies ungeachtet seiner geistigen Kapazitäten! - das uneingeschränkte Recht auf Leben (incl. der damit einhergehenden Menschenrechte) besitzt, dass nur in extremsten Sonderfällen (Notwehr-Prinzip, Tyranenmord) in Frage gestellt werden darf!"

Hieraus abzulesen, der Kläger würde Kindstötung befürworten bzw. sich hiervon nicht hinreichend abgrenzen, ist nicht nachvollziehbar.

Zu III.) zum Rechtlichen:

1.

Soweit die Beklagten darauf hinweisen, dass der als **Anlage K 6** vorgelegte Ausdruck des katholischen Nachrichtendienstes dem Schriftsatz 24.04.2009 nicht beigelegt war, wird dieser hiermit nochmals für die Beklagtenvertreter überreicht.

Soweit die Beklagten ausführen, die Veröffentlichung sei von Ihnen nicht zu vertreten, so ist allenfalls richtig, dass sie im rechtlichen Sinne nicht verantwortliche Netzbetreiber von www.kath.net sind.

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich jedoch um einen Bericht über die beanstandete Predigt

des Beklagten zu 1), die in Teilen zitiert wird. Es wird deutlich, wie die Äußerungen des Beklagten zu 1) von den Adressaten seiner Predigt verstanden werden, nämlich dass der namentlich genannte Kläger mit seiner "*völlig amoralischen Sichtweise*" sogar ein Verbrechen der Kindstötung befürwortet. Dieser Predigtinhalt wird über den "Katholischen Nachrichtendienst" sodann "weltweit" verbreitet.

Bemerkenswert ist insoweit die Distanzierung der Beklagten von dem über www.kath.net veröffentlichten Text, der nichts anderes als die zum Teil wörtliche und zum Teil sinngemäße Wiedergabe der Predigt enthält.

2.

Die Beklagten argumentieren ferner dahingehend, dass veröffentlichte Ausführungen des Klägers "keineswegs eine klare und eindeutige Aussage zulassen, er würde Kindstötung in jedem Fall ablehnen". Dass sich der Kläger hierzu klar und unzweifelhaft geäußert hat, wurde in dem vorangegangenen Schriftsatz und oben belegt.

Dabei hätte der Beklagte zu 1) durchaus das Recht, gegenüber dem Kläger den Vorwurf zu erheben, dass er durch seine Position die Tötung "ungeborenen Lebens" ermöglicht. Dies ist Gegenstand der seit den 1970er Jahren geführten Abtreibungsdebatte. Aber das ist nicht Inhalt der beanstandeten Predigt. Hier äußert sich der Beklagte zu 1) konkret über den von ihm namentlich genannten Kläger, bezieht sich auf eine tatsächlich vorhandene Textstelle und gibt diese bewusst falsch wieder.

Davon unabhängig könnte doch selbst eine von Beklagtenseite unterstellte unklare Distanzierung nicht die Behauptung rechtfertigen, der Kläger würde am Beispiel von Berggorillas die Frage stellen, warum sollten dass die Menschen nicht auch tun, was sei daran verwerflich? - um damit zum Ausdruck zu bringen, der Kläger würde Kindstötung befürworten.

Mit dieser Argumentation könnte jedermann einen anderen der Befürwortung schwerster Verbrechen bezichtigen und die Richtigkeit dieser Behauptung damit begründen, der Beschuldigte habe sich bislang nicht dagegen ausgesprochen. Im Ergebnis wäre damit jeglicher Ehrschutz hinfällig.

3.

Bei der beanstandeten Behauptung, dass der Kläger an Hand des Beispiels von Berggorillas die Kindstötung befürworten würde, handelt es sich auch nicht um eine Meinungsäußerung sondern um eine Tatsachenbehauptung. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 7 ff. im Schriftsatz vom 24.04.2009.

Dessen ungeachtet stellt die Behauptung, der Kläger würde die Kindstötung befürworten, auch eine unzulässige Schmähkritik dar. Zutreffend weisen die Beklagtenvertreter daraufhin, dass eine Äußerung dann den Charakter der Schmähung annimmt, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Trotz intensiver Bemühungen ist es dem Beklagten nicht gelungen, eine vom Kläger verfasste Textstelle nachzuweisen,

in der er sich für die Tötung von Kindern ausspricht. Es wurde wiederholt betont, dass der Kläger den Beklagten das Recht zugesteht, die kritische Haltung zu seinen Veröffentlichungen in aller-schärfster Form zu bekunden. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb die Auseinandersetzung den Vorwurf rechtfertigen könnte, der Kläger würde die Tötung von Kindern und damit ein Kapitalverbrechen befürworten.

Rechtsanwalt